

Sammelrezension zu Dessecker; Rehn u.a. und Prütting zum Maßregelrecht:

Bei dem Buch von Dessecker, das als erstes besprochen werden soll, handelt es sich um die (juristische) Habilitationsschrift des Verfassers an der Universität Göttingen. Dessecker, jenen die sich mit dem Thema Maßregel(vollzug) beschäftigen, vor allem durch eine Reihe von empirischen Studien, aber auch einschlägigen Fachaufsätzen bekannt, nimmt sich in seiner vorliegenden Arbeit den freiheitsentziehenden Maßregeln (§§ 63, 64 und 66 StGB) des deutschen Strafrechts an. Diese untersucht er – nach einem vergleichsweise umfangreichen historischen Überblick, in dem er auf die Entstehungsgeschichte des Maßregelrechts eingeht – unter den juristisch so bedeutsamen Begriffen der »Gefährlichkeit« und der »Verhältnismäßigkeit«. Hauptaugenmerk liegt dabei – bezogen auf alle drei genannten freiheitsentziehenden Maßregeln – auf den Fragen, 1. welche Rolle die Gefährlichkeit (des Täters) bei der Verhängung der Maßregel spielt, und 2. wie sich das Gebot der Verhältnismäßigkeit auf die Verhängung und Aufrechterhaltung der Maßregel auswirkt. Dabei wird auch auf Fragen der Vollstreckung eingegangen. Der Maßregelvollzug wird in der vorliegenden Bearbeitung hingegen nicht thematisiert, obwohl auch hier die Aspekte der Gefährlichkeit und der Verhältnismäßigkeit eine wichtige Rolle spielen und einmal einer vertieften Erörterung bedürften. Zugestanden sei jedoch, daß dies eine andere – und vor allem noch sehr viel umfangreichere – Arbeit gewesen wäre.

Die Arbeit befindet sich auf einem hohen – juristischen – Niveau und wird für jeden, der sich als JuristIn mit dem Maßregelrecht allgemein, und hier mit den freiheitsentziehenden Maßregeln insbesondere, befassen will oder muß eine wertvolle und interessante Lektüre sein, die altes neu darstellt und neues teilweise erstmals aufgreift. Hier müssen allerdings auch Abstriche gemacht werden: als juristische Habilitationsschrift ist das Buch kein »Lesebuch«, sondern teilweise nicht leicht zu verstehen, wenn man nicht »vom Fach« ist. PraktikerIn-

nen aus der Rechtsanwendung (Richter, Staatsanwälte usw.) werden mit Gewinn auf die vorliegende Arbeit zurückgreifen; ebenso ist es für die rechtswissenschaftliche Diskussion um die freiheitsentziehenden Maßregeln eine wahre Fundgrube. Andere (nicht-juristische) Berufsgruppen indes werden weniger damit anzufangen wissen, zumal die Arbeit ein originär juristisches Thema behandelt, mit dem nicht-juristische PraktikerInnen kaum konfrontiert sein dürften.

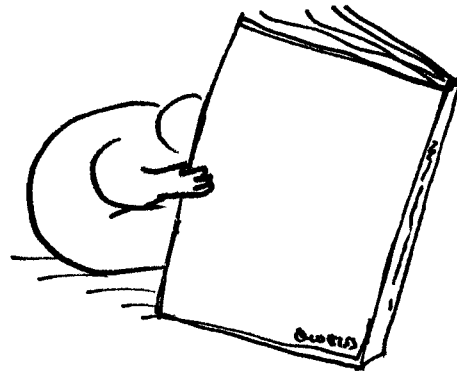
Das 55 Seiten lange Literaturverzeichnis ist besonders hilfreich, um weiterführende Literatur zu erschließen. Im Text finden sich darüber hinaus unzählige Hinweise auf Gerichtsentscheidungen, die sachgerecht aufbereitet und verständlich dargestellt werden. Schon aufgrund der Fülle des verwendeten Materials ist die Arbeit mehr als beachtlich.

Mit weniger als 2 Seiten fällt das Sachverzeichnis jedoch viel zu knapp aus und ist wenig hilfreich, wenn z.B. zu dem Stichwort »Besserung« mehr als 35 Fundstellen im Buch angegeben werden, sich jedoch keine weitere Aufschlüsselung findet, die erklären würde, was genau auf welcher Seite zu finden ist. Gerade bei einer derart umfangreichen Arbeit wäre ein umfangreiches, besser aufgeschlüsseltes Sachregister unverzichtbar gewesen.

Der von Rehn herausgegebene Sammelband »Freiheit und Unfreiheit« ist Ergebnis des 12. Bundeskongresses der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug aus dem Jahre 2002. Enthalten sind ins-

gesamt 35 Beiträge, von sehr unterschiedlicher Gestalt und Qualität, verfasst von PsychologInnen, MedizinerInnen, JuristInnen und Angehörigen anderer Berufsgruppen.

Während die überwiegende Zahl der Texte hohen wissenschaftlichen Standards entspricht, ist einigen der Beiträge der Vortragscharakter noch anzumerken. Hier wäre unter Umständen, gerade bei einem derart »gewichtigen« Sammelband, ein



redaktionelles Eingreifen (und Anzeigen) geboten gewesen.

Der Sammelband ist in insgesamt fünf Teile unterteilt, und zwar: »Grundlagen« (Teil 1) »Arbeitsfeldanalysen und Projekte – Probleme und Lösungen« (Teil 2), »Behandlung – Voraussetzungen, Ansätze, Grenzen« (Teil 3), »Medium der Hilfe – Organisations- und Personalangelegenheiten (Teil 4). Den abschließenden 5. Teil bildet ein »Ausblick« mit einem Beitrag von Rehn, in dem er die Tagung und den Sammelband noch einmal resümiert, zusätzlich allerdings auch kritisch aktuelle kriminalpolitische Entwicklungen aufgreift und hinterfragt.

Eine hervorzuhebende Stärke des Bandes liegt – neben der Aktualität der Beiträge und Themen – sicher darin, daß hier auch neue, laufende Projekte und (Behandlungs-)Programme vorgestellt werden. Dies bietet – auch wenn es nur eine Auswahl darstellen kann – gerade auch denjenigen LeserInnen einen guten Überblick über aktuelle Angebote und Möglichkeiten in der Arbeit mit

Straffälligen, die keinen direkten Bezug dazu haben.

Das Hauptgewicht des Bandes liegt auf Beiträgen, die sich mit der Arbeit und den Aufgaben im Vollzug befassen. Überraschend knapp fällt – insbesondere mit Blick auf den Untertitel von Band und Tagung – die Darstellung von Problemen außerhalb des Freiheitsentzuges aus.

Thematische Schwerpunkte liegen insbesondere im Bereich der Sozialtherapie und bei der Behandlung (insbesondere) von Sexualstraftätern, also eher speziellen Themen, die nicht für alle LeserInnen gleichermaßen von Interesse sein dürften. Wer sich aber gerade über diese Spezialthemen informieren möchte, ist mit den vorliegenden Beiträgen gut bedient und wird sich über diesen Band auch weitere Informationen erschließen können.

Die hohe Seitenzahl, aber auch die Vielzahl der Beiträge machen den Band leider relativ unübersichtlich. Wichtig wäre insofern – unbeantwortet bleiben muß allerdings die Frage, ob das von den Herausgebern zu leisten gewesen wäre – ein Sachregister gewesen, das hätte helfen können, durch die Vielzahl der Beiträge hindurch zu finden.

Eine sich einbürgernde »Unsitte« wird leider auch in diesem Sammelband verfolgt: ein Gesamtliteraturverzeichnis am Ende des Bandes. Dieses ist zwar beeindruckend umfangreich, tatsächlich aber eher unpraktisch. Literaturverzeichnisse am Ende eines jeden Beitrages wären hier sinnvoller, weil übersichtlicher gewesen.

Als Fazit bleibt festzuhalten: der Band versammelt eine Vielzahl von Fachbeiträgen, die ihr Thema überwiegend kenntnisreich und fundiert behandeln, allerdings ohne wirklich neues zu bringen. Ein Gewinn ist jedoch die Berücksichtigung auch aktueller Fragestellungen, sowie die Darstellung laufender Projekte und Programme aus der Arbeit mit Straffälligen. In vielen Beiträgen ist der Band zu speziell um ein breites Publikum anzusprechen. Andererseits werden jedoch jene LeserInnen, die sich mit den im Band behandelten Themen beruflich befassen müssen, hier wertvolle Informationen finden. Für sie kann

– fach- und berufsgruppenübergreifend – das Buch eine wichtige Arbeitshilfe bieten.

Abschließend ist auf den Kommentar von Prütting zu zwei Landesgesetzen, dem Maßregelvollzugsgesetz und dem PsychKG des Landes NRW einzugehen.

Kommentare zu Landesgesetzen sind immer wieder ein Wagnis, weil zum einen die Literatur unter Umständen begrenzt ist, zum anderen der Adressatenkreis durch die örtlich beschränkte Gültigkeit der Regelung eher klein ist. Gleichwohl wird dies immer wieder gemacht, nicht zuletzt auch deshalb, weil sich viele Bereiche nur auf landesrechtlicher Ebene abspielen (wie z.B. das Polizeirecht) und weil die Kommentierungen, wenn auch nicht direkt, so doch in grober Richtung übertragbar sind.

Im vorliegenden Fall muß dieses »Experiment« jedoch für gescheitert erklärt werden. Die Verfasserin ist Leiterin der Abteilung Zentrales und Rechtsangelegenheiten beim Landesministerium für Gesundheit u.a. in NRW. Als solche wird sie direkt oder indirekt in das Gesetzgebungsverfahren mit eingebunden gewesen sein. Dementsprechend wirkt der Kommentar auch wie eine erweiterte Fassung des Gesetzes oder der Gesetzgebungsmaterialien. Das Gesetz wird ohne weitere Begründungen aus dem Wortlaut des Gesetzes heraus erklärt (»kommentiert« will der Rez. dazu nicht sagen).

Für MitarbeiterInnen der entsprechenden Einrichtungen in NRW mag es sinnvoll sein, quasi aus erster Hand zu erfahren, wie aus Sicht des zuständigen Ministeriums die entsprechenden Gesetze auszulegen und (wichtiger noch) auszuführen sind. Der Sinn eines Kommentars, auch kritische Anmerkungen vorzubringen, das Gesetz und seine Auslegung voranzubringen, wird dadurch jedoch nicht erreicht. In ihrem Vorwort schreibt die Verfasserin, Literatur und Rechtsprechung zu den vorliegenden Gesetzen sei bislang nur wenig verfügbar. Dies ist sachlich richtig – umso mehr sollte jedoch mit dem wenigen gearbeitet werden! Schaut man z.B. in § 13 MRVG – die Regelung der Religionsausübung – so gelingt es der Verfasserin hier – qua eigener Autorität – die Vorschrift und einzelne Begriffe daraus, wie »ange-

messener Umfang«, »kultische Gegenstände«, »Religionsgemeinschaft«, »Weltanschauliche Bekenntnisse« ohne einen einzigen (!) Literatur- (oder Rechtsprechungs-)hinweis zu erörtern. Es findet sich nicht einmal ein Verweis auf Kommentierungen des Grundgesetzes zum Grundrecht auf Religionsfreiheit, geschweige denn Hinweise auf die Kommentare des Strafvollzugsgesetzes, in dem doch mit §§ 53 ff. StVollzG ganz ähnliche Vorschriften gelten. Ohnehin, dies ist eine kaum zu vertretende Nachlässigkeit, werden die Kommentare des StVollzG – von denen es zur Zeit immerhin vier Aktuelle gibt – in dieser »Kommentierung« des MRVG NRW nicht erwähnt.

Unter anderem in § 17 MRVG Rz. 12 zitiert die Verf. den StGB-Kommentar von Dreher/Tröndle, den es seit mehreren in dieser Konstellation Auflagen (er hieß zunächst Tröndle, jetzt Tröndle/Fischer) nicht mehr gibt. Solche Mängel entwerten in erheblichem Maße die Aktualität – und damit letztlich auch die Praxistauglichkeit des Buches.

Blickt man in § 18 MRVG (Maß des Freiheitsentzuges = u.a. Lockerungen) so wird man auch hier negativ überrascht: die Verf. geht auf keine einzige der zahlreichen empirischen Studien zu Lockerungen im Maßregel- bzw. Strafvollzug des Landes NRW ein. Möglicherweise ist dies für die Auslegung des Gesetzes aus dem Gesetzeswortlaut heraus nicht erforderlich. Ganz sicher ist es aber Grundvoraussetzung eines guten Kommentars, zum einen empirische Studien zu berücksichtigen, zum anderen, sich am wissenschaftlichen Diskurs zu beteiligen, indem sich die Autorin mit der Fachliteratur auseinandersetzt. Weder das eine, noch das andere geschieht in dem vorliegenden Buch. Es bleibt nur der Ratschlag, im künftigen wissenschaftlichen Diskurs mit diesem Buch genauso zu verfahren und es unberücksichtigt zu lassen. Und an den Verlag gewandt der Hinweis, man möge sich eine eventuell einmal erforderlich werdende Neuaufgabe gut überlegen.

Axel Dessecker
Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Eine Untersuchung zum Maßregelrecht.
Duncker & Humblot, Berlin 2004, 463 S., € 82,00

Gerhard Rehn/ Regina Nanninga/Andreas Thiel (Hrsg.)
Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges.
Centaurus Verlag, Herbolzheim 2004, 583 S., € 33,90

Dorothea Prütting
Maßregelvollzugsgesetz und PsychKG Nordrhein-Westfalen, Kohlhammer Verlag/ Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart 2004, 668 S., € 59,00

Kai Bammann

Dr. Bammann ist wissenschaftlicher Assistent im juristischen Fachbereich der Universität Bremen und lebt in Zeven

Kai- Michael König zum Völkerrecht

Seit der Annahme des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshof im Jahre 1998 erlebt die Thematik des Völkerstrafrechts in den juristischen Bibliotheken eine Art Hochkonjunktur. Das ist verständlich, wenn man sich über die historische Bedeutung der Errichtung eines Weltstrafgerichtshofs für die Erhaltung des Weltfriedens der nun schon 191 Staaten zählenden Staatengemeinschaft bewusst wird.

Kai- Michael König wendet sich in der vorliegenden Monographie, die im Jahre 2002 in der Universität des Saarlandes als rechtswissenschaftliche Dissertation angenommen wurde, einem speziellen Aspekt des Völkerstrafrechts zu. Er untersucht die Frage, ob bzw. inwieweit die gegenwärtige internationale Strafgerichtsbarkeit im geltenden Völkerrecht eine Grundlage findet. Dabei konzentriert er sich vor allem auf die materiell- rechtlichen Tatbestände, die in die Rechtsprechungskompetenzen sowohl des Weltstrafgerichtshofs als auch der vom UN-Sicherheitsrat 1993 bzw. 1994 errichteten Straftribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda fallen.

In einem umfangreichen, 148 Seiten umfassenden, ersten Kapitel über die historische Entwicklung des Völkerstrafrechts und der internationalen Strafgerichtsbarkeit werden

die Stationen des Völkerstrafrechts aufgezeigt. Zwar sieht der Autor Ursprünge bereits in der Antike und im Mittelalter. Doch wird man als echte Vorläufer für die heutige internationale Strafgerichtsbarkeit im Kern wohl erst die Bemühungen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des ersten und zweiten Weltkriegs sehen können. Während die im Versailler Vertrag von 1919 unternommenen Versuche der Verantwortlichmachung des deutschen Kaisers und anderer Personen für die Begehung von Kriegsverbrechen noch an der praktischen Umsetzung scheiterten, wurde mit den Gerichtsstatuten und den internationalen Prozessen von Nürnberg und Tokio nach dem Ende des zweiten Weltkriegs Geschichte geschrieben. So standen die Regelungen des Londoner IMT- Statuts vom 8.8.1945 nicht unmaßgeblich Pate bei der Formulierung der Statuten der 90er Jahre.

Im zweiten Kapitel der Arbeit werden die Legitimationsquellen der völkerrechtlichen Strafgewalt hinterfragt. Hier unterscheidet der Autor die abgeleitete Legitimation, bei der das internationale Strafgericht – wie etwa im Falle des nach dem Rom-Statut geschaffenen – unmittelbar kraft Übertragung der staatlichen Strafhoheit ermächtigt wird, von der »inhärenten universellen Zuständigkeit« internationaler Straftribunale, deren Legitimation direkt aus der Existenz völkerstrafrechtlicher Tatbestände abgeleitet wird. Zur letztgenannten Kategorie zählen die vom UN- Sicherheitsrat ins Leben gerufenen Straftribunale für Jugoslawien und Ruanda, deren Legitimität der Autor in Auseinandersetzung mit Gegenstimmen aus der Literatur überzeugend bejaht. Zu Recht wird dazu ausgeführt, dass der UN- Sicherheitsrat im Rahmen seiner ihm durch Kapitel VII der UN- Charta zugewiesenen Kompetenzen handelte, als er die Resolutionen zur Gründung beider Gerichtshöfe verabschiedete. Ein unzulässiger Eingriff des UN- Sicherheitsrates in die Souveränität der UN- Mitgliedstaaten liegt nach zutreffender Ansicht des Autors auch deshalb nicht vor, weil der Sicherheitsrat im Hinblick auf die materiellen Tatbestände im Wesentlichen kein neues Recht setzte, sondern sich auf geltendes Völkergewohnheitsrecht stützte und auch in der Folgezeit nicht auf die Tätigkeit

der beiden Gerichtshöfe einwirkte, so dass deren Unabhängigkeit gewahrt blieb. Die Einsetzung der Straftribunale war auch kein Verstoß gegen das z.B. in Art.14 Abs.1 PbpR und in Art.6 Abs.1 EMRK postulierte Gebot, dass ein Gericht durch Gesetz begründet sein muss («established by law»).

Das dritte Kapitel (S.178 – 230), das sich mit der Herleitung der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit befasst, wäre als eigenständiger Teil der Arbeit gewiss verzichtbar gewesen, da seine Kernaussagen auch im zweiten Kapitel Platz gefunden hätten, so etwa die These der partiellen Rechtsfähigkeit des Individuums als Ergebnis der völkerrechtsummittelbaren strafrechtlichen Verantwortlichkeit für schwere Verletzungen von im Völkerrecht begründeten Verpflichtungen.

Im vierten Kapitel, dem Hauptteil des Buches, geht es um die Legitimation der materiellen Kompetenzen internationaler Strafgerichte. Dort werden die völkerrechtlichen Tatbestandsgruppen untersucht, die die materielle Kompetenz sowohl des Weltstrafgerichts als auch der beiden vom UN- Sicherheitsrat installierten Tribunale bilden. Das sind der Völkermord, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Diese Tatbestände werden – im Unterschied zum nationalen Strafrecht – freilich nur dann erfüllt sein, wenn dem Einzelnen ein Tatbeitrag an der Begehung einer schwerwiegenden und systematischen Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann. König weist nach, dass diese Verbrechenstatbestände im Ganzen eine solide Grundlage im Völkerrecht haben: Sie sind zu einem großen Teil sowohl im völkerrechtlichen Vertrags- wie auch im Gewohnheitsrecht verankert.

Problematisiert wird von König zu Recht die Frage der Rechtsgrundlage für Kriegsverbrechen im nicht internationalen Konflikt, die ebenfalls in die Statuten der drei Gerichtshöfe übernommen worden sind. Sie finden sich vorher größtenteils nur in dem Zusatzprotokoll Nr.2 zu den vier Genfer Rotkreuzabkommen aus dem Jahre 1977. Als solche waren sie zunächst nur für die Vertragsparteien des zweiten Zusatzprotokolls verbindlich, ohne aber schon zu allgemeinem Völkergewohnheitsrecht geronnen zu sein. Hier bezieht König den durchaus vertretbaren Standpunkt, dass die erstmalige Anwendung dieser Regeln für den Bürgerkrieg im Gerichtsstatut für Ruanda 1994 und im sog. Tadic- Urteil des Jugoslawientribunals von 1995 zunächst eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips gewesen sei. Inzwischen habe aber die weitere Entwicklung, d.h. insb. die internationale Rechtsprechungspraxis und die Verhandlungen sowie die Ratifikation des Romstatuts, dazu geführt, dass insoweit ein in der Entwicklung begriffenes Völkergewohnheitsrecht vorliege.

Zweifel kann man allerdings hinsichtlich der von König konstatierten Legitimationsdefizite anmelden, die es bei dem in Art.5 lit.d des Rom- Statuts von 1998 übernommenen Straftatbestand der Aggression gebe (S.390). Daraus leitet er seine Skepsis bezüglich der noch ausstehenden Konkretisierung dieses Tatbestandes ab. Was die Rechtsgrundlage des völkerstrafrechtlichen Tatbestandes der Aggression anbelangt, so kann u.a. auf die seit 1974 von der UN- Generalversammlung auf der Grundlage des Gewaltverbots verabschiedete Aggressionsdefinition ebenso verwiesen werden wie auf den in Art.7 des Londoner IMT- Statuts formulierten Rechts-

satz, dass sich der einzelne Staatsfunktionär bei der Begehung solcher Verbrechen nicht strafbefreiend oder – mildernd auf Immunität berufen kann. Die bisher mangelnde Rechtsprechung zum Aggressionstatbestand ist kein Umstand, der seine Legitimation zu mindern vermag. Was nun die Schwierigkeiten betrifft, die gegenwärtig bei der Konkretisierung dieses Tatbestands auftreten, so hängen diese im Wesentlichen mit zwei Sachpunkten zusammen, nämlich mit der Abgrenzung zur diesbezüglichen Kompetenz des UN- Sicherheitsrates, zur Feststellung eines Aggressorstaates, sowie mit der Definition solcher Begriffe wie »Planung«, »Vorbereitung« und »Durchführung« von Aggressionshandlungen durch Individuen. Diese Probleme sind jedoch bei gutem Willen überwindbar. Die Behauptung der Unüberwindbarkeit der derzeitigen Schwierigkeiten im Kodifikationskomitee dient vielmehr als Vorwand für solche Staaten, die an einem völkerstrafrechtlichen Tatbestand dieser Art nicht interessiert sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es dem Autor der Arbeit gelungen ist, seine Erfahrungen, die er als Mitglied der deutschen Delegation auf der Konferenz zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs 1998 in Rom sammeln konnte, umzusetzen. Er hat eine aufgrund ihres Materialreichtums, ihrer methodischen Stringenz und ihrer analytischen Tiefe beeindruckende Arbeit vorgelegt, an der andere Autoren, die sich künftig mit dieser Problematik beschäftigen werden, nicht werden vorbei gehen können. Auch für den damit befassten Praktiker kann die Monografie als Nachschlagewerk hilfreich sein.

Kai- Michael König,

Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz, 2003, 491 S., Nomos (Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht, Bd.23) ISBN 3- 8329- 0182- 5.

Gerd Seidel

Prof. Seidel lehrt Völker- und Europarecht an der Humboldt-Universität Berlin

IMPRESSUM

Illustrationen und Photos

(Titel) Jan Frommel
(S. 158) Oliver Weiss

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



**Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden**

Druck und Verlag

**Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3–5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21)
21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27**

Anzeigenannahme:

**sales friendly • Bettina Roos
Reichsstr. 45-47, 53125 Bonn
Tel. (0228) 9 26 88 35
Fax (0228) 9 26 88 36
roos@sales-friendly.de**

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinntstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4-mal jährlich; sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich 59,- € (inkl. MwSt.), Studentenabonnement 42,- € zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266

Vorschau:

Heft 1/2005 erscheint im Februar

Thema:

Unsicherheitsgefühle in Städten